

**Sommersemester 2020**

**Neue Entscheidungen zum Strafrecht**

**Alle Entscheidungen**

- \* examensrelevant
- \*\* sehr examensrelevant
- \*\*\* extrem examensrelevant

**Entscheidung 2020-II-1 \***

**BGH, Beschl. v. 25.9.2019 – 2 StR 177/19, NStZ 2020, 147**

**Sachverhalt**

Der Angeklagte (A) und K kannten sich seit Ende des Jahres 2017. Gemeinsam verbrachten sie ab und zu Zeit miteinander und konsumierten Alkohol. Einige Zeit vor dem Tattag kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen beiden, an der außerdem noch der Bruder (B) des K beteiligt war.

Am 31.3. 2018 zwischen 11 und 12 Uhr trafen sich A und K zufällig in Köln. Sie entschlossen sich, zu der in der Nähe befindliche Unterkunft des A zu gehen, um dort Alkohol zu trinken. In den Abendstunden entschieden sie sich sodann, mit der S-Bahn zusammen in die Stadt zu fahren. An der Haltestelle „H“ stiegen beide gegen 21 Uhr aus der S-Bahn aus und gingen in Richtung „P“, in der sich die Wohnung des zu diesem Zeitpunkt nicht anwesenden Bruders des K befand. K, der keinen Schlüssel für die Wohnung mit sich führte, und A gelangten gleichwohl in den Hausflur des Hauses, weil eine andere Person gerade das Haus verließ.

Im Hausflur hörte A, wie zwei Personen die Treppe herunterkamen, mit denen K sodann auf Deutsch sprach, was A nicht verstand. Weil er die Situation nicht einschätzen konnte und sich unsicher fühlte, begab er sich vorsorglich in Richtung des Hinterhofes, den man zur Straße hin nur über einen zu diesem Zeitpunkt geschlossenen Garagentor verlassen kann. Auch K trat anschließend zu A in den Hinterhof, während die beiden anderen Personen im Bereich der Tür zum Hinterhof stehen blieben. Es entwickelte sich zwischen 21.15 und 21.30 Uhr ein Streitgespräch. Gegenstand des Streits war, dass A ohne dass festgestellt werden konnte, wie und warum, im Besitz von persönlichen Dingen des K war, die dieser von ihm herausverlangte. Im Zuge der verbalen Auseinandersetzung fürchtete A, dass diese Dinge zu diesem Zeitpunkt nicht bei sich führte, dass die Lage weiter eskalieren könne. Um sich aus der von ihm als bedrohlich wahrgenommenen Situation zu befreien, zog er aus seiner Hosentasche ein darin befindliches Schweizer Messer und klappte zunächst die ungefähr fingerlange Klinge auf. Anschließend ging er mit dem Messer in der Hand auf K zu, schwang

dieses auf Kopfhöhe mehrere Male hin und her, und fügte ihm im Gesicht Schnittverletzungen zu, war er auch bemerkte.

Als sich plötzlich das zur Straße gelegene Garagentor öffnete, ergriff A die Gelegenheit, den Hinterhof durch dieses zu verlassen. K lief ihm hinterher und stellte ihn auf der Straße. Es kam zu einem Gerangel, schließlich wurden beide voneinander getrennt. A konnte zunächst entkommen, wurde aber einige Zeit später im Hauptbahnhof im Besitz von Gegenständen aufgegriffen, die dem K gehörten.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass A diese Dinge dem K bei der vorangegangenen Auseinandersetzung gegen seinen Willen abgenommen hätte.

## **Entscheidung 2020-II-2 \*\*\***

**BGH, Beschl. v. 14.1.2020 – 4 StR 397/19, NStZ 2020, 353**

### **Sachverhalt**

A hebelte jeweils am Vormittag ein Küchenfenster bzw. die Terrassentür eines Einfamilienhauses auf, um im Anschluss hieran in das Gebäudeinnere einzudringen und stehle wertvolle Gegenstände zu entwenden. Nach erfolgreichem Aufhebeln von Fenster bzw. Terrassentür wurde A von einer Nachbarin bzw. von den zurückkehrenden Hauseigentümern entdeckt und angesprochen. Daraufhin sah A sein Vorhaben als gescheitert an und entfernte sich.

## **Entscheidung 2020-II-3 \*\*\***

**BGH, Beschl. v. 5.6.2019 – 1 StR 34/19, NStZ 2020, 221**

### **Sachverhalt**

A entschloss sich vor dem Hintergrund seiner desolaten finanziellen Situation als „Lebensmittelerpresser“ mehrere Gläser Babynahrung mit der Chemikalie Ethylenglykol zu versetzen und diese im Anschluss in mehreren Lebensmittel- und Drogeriemärkten verschiedener Einzelhandelsketten auszubringen. Er wollte sodann die Verantwortlichen der Einzelhandelskonzerne – unter Hinweis auf die mit der tödlichen Menge Gift kontaminierten Gläser und unter Androhung der Ausbringung weiterer kontaminierter Gläser – zur Zahlung eines Bargeldbetrages in Millionenhöhe bewegen. Um an das Geld zu gelangen, nahm er den Tod von Säuglingen oder Kleinkindern zumindest billigend in Kauf.

Die Vorbereitungshandlungen des A zogen sich über mehrere Monate hin. Zunächst verschaffte sich A über ein Internethandelsunternehmen zwei Liter reines Ethylenglykol. Sodann erstellte er von Österreich aus über ein Mobiltelefon mit einer österreichischen SIM-Karte einen Fantasie-Google-Account, um diesen für die beabsichtigte anonyme Übermittlung seiner Geldforderung zu nutzen. Schließlich verschaffte er sich insgesamt fünf verschiedene Gläser mit jeweils 190 g Babynahrung zweier verschiedener Marken, öffnete jeweils den

Deckel der vakuumverschlossenen Gläser und brachte in die enthaltene breiige Babynahrung jeweils zwischen 41 und 50 ml reines Ethylenglykol ein. Anschließend schraubte er die Deckel wieder auf die Gläser. Bei reinem Ethylenglykol handelt es sich, wie A wußte, um eine farb- und geruchlose Flüssigkeit mit einem süßlichen Geschmack. Die Einnahme von Ethylenglykol ist für Säuglinge und Kleinkinder ab einer Dosis von ca. 1,4 ml pro Kilogramm Körpergewicht tödlich. Nach dem Konsum einer tödlichen Menge tritt der Tod in einem Zeitraum von bis zu 72 Stunden nach der Einnahme infolge Nierenversagens ein. Zuvor kommt es zu einer schweren stoffwechselbedingten Übersäuerung, zu Krampfanfällen, Bewußtseinstörungen, Komazuständen und einer beginnenden Niereninsuffizienz und dann zu Störungen des Herz-Kreislauf-Systems sowie der Atmung.

Am Samstag, den 16.9. 2017 verteilte A die fünf mit jeweils für Säuglinge und Kleinkinder tödlichen Ethylenglykolenmengen versehenen Gläser im Zeitraum von 16.38 Uhr bis 19.02 Uhr auf fünf zu dieser Zeit regulär geöffnete Lebensmittel- und Drogeriemärkte in der Stadt F. In vier dieser Märkte stellte er jeweils eines der Gläser in ein Verkaufsregal für Babynahrung, in dem jeweils eine Vielzahl weiterer Gläser Babynahrung derselben Marke und Geschmacksrichtung zum Verkauf bereitstanden. Im fünften Markt, der keine entsprechende Babynahrung führte, stellte er das Glas in ein Süßwarenregal. Einer der Märkte schloss an diesem Tag um 19 Uhr, die anderen um 20 Uhr, 21 Uhr bzw. 22 Uhr.

Die kontaminierten Gläser Babynahrung wiesen keine Markierungen auf und waren auch sonst optisch nicht von nicht kontaminierten Gläsern zu unterscheiden. Sie enthielten eine für die „Zielgruppe“ der Babynahrung um das drei- bis fünffach tödliche Dosis Ethylenglykol, was A billigend in Kauf nahm. Jedenfalls hinsichtlich der vier Märkte, die entsprechende Babynahrung im Sortiment führten, nahm A billigend in Kauf, dass das jeweilige Glas mit kontaminierter Babynahrung schon bis zum Ladenschluss oder ab Öffnung des Marktes am darauffolgenden Montag verkauft werden und nach dem anschließenden Verzehr zum Tod eines Säuglings oder Kleinkinds führen könnte.

Um 19.02 Uhr verschickte A dann unter dem von ihm eingerichteten Fantasie-E-Mail-Account eine E-Mail mit der Betreffzeile „Vergiftete Babynahrung in Geschäften in F“ an das Bundeskriminalamt, eine Verbraucherschutzorganisation sowie sechs Einzelhandelskonzerne. In dieser anonym verfassten E-Mail teilte A wahrheitsgemäß mit, dass sich in fünf Märkten namentlich bezeichneter Einzelhandelskonzerne, die in F zum Teil mehrere Filialen hatten, fünf mit einer tödlichen toxischen Menge versetzte Produkte befänden. Dabei bezeichnete A Marke und Geschmacksrichtung konkret, nicht aber die direkt betroffene Filiale. In der E-Mail forderte A von den Verantwortlichen der Einzelhandelskonzerne die Zahlung von Bargeld in Höhe von 11,75 Mio. Euro und machte detaillierte Angaben zur Geldübergabe. Sollten seine Forderungen vollumfänglich erfüllt werden, werde niemand zu Schaden kommen. Weiter kündigte er an, dass sich am Samstag, den. 30.9. 2017 zwanzig weitere vergiftete Produkte in „nationalen und internationalen“ Filialen der betroffenen Einzelhandelskonzerne befinden würden. Nach Erfüllung seiner Forderungen würde er die Verbraucherschutzorganisation und das Bundeskriminalamt per E-Mail darüber informieren, welche 20 vergifteten Produkte am 30.9. 2017 ausgebracht worden seien bzw. wo sie sich befänden. Würden seine Forderungen nicht erfüllt, werde er die „Aktion“ abbrechen und noch mehr vergiftete Produkte platzieren, worüber er das Bundeskriminalamt und die Verbraucherschutzorganisation dann aber erst nach dem Verkauf und Verzehr der Produkte informieren werde.

Im Rahmen der auf die E-Mail hin noch am 16.9. 2017 eingeleiteten polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen, die durch die Vielzahl der zu überprüfenden Filialen erschwert

wurden, gelang es der Polizei, drei der Gläser mit kontaminierter Babynahrung am nicht verkaufsoffenen Sonntag, den 17.9. 2017 sicherzustellen. Die beiden weiteren Gläser konnten erst im Laufe des darauffolgenden Montags bzw. am Abend des Dienstags von Mitarbeitern des jeweiligen Marktes in Verkaufsregalen für Babynahrung aufgefunden werden; an diesen Tagen waren die Märkte regulär für den Kundenverkehr geöffnet. Weshalb diese Gläser nicht bereits am Sonntag von den in diesen Märkten eingesetzten Polizeibeamten gesichert werden konnten, konnte nicht aufgeklärt werden.

Zu der von A erstrebten Zahlung von 11,75 Mio. Euro kam es nicht. Er konnte identifiziert und festgenommen werden, nachdem im Rahmen einer Öffentlichkeitsfahndung am 28.9. 2017 Lichtbilder aus Überwachungskameras von zwei der betroffenen Märkte veröffentlicht worden waren, die den A beim Ausbringen der Gläser mit kontaminierter Babynahrung zeigten.

## **Entscheidung 2020-II-4 \***

### **BGH, Beschl. v. 17.9.2019 – 1 StR 343/19, NStZ 2020, 340**

#### **Sachverhalt**

A befand sich nach einem Gartenfest am frühen Abend des 28.10.2018 gemeinsam mit G, dem Gastgeber M sowie zwei weiteren Gästen – S und Z –, in einer Gartenhütte. Nach einem Streit zwischen A und G, der durch eine Beleidigung seitens A ausgelöst worden war und den M schlichtete, verließen G sowie S und Z das Gartengrundstück und blieben im Bereich des Garteneingangs stehen. A ging davon aus, dass die drei Personen ihn zur Rede stellen und gegebenenfalls schlagen wollten. Um für eine körperliche Auseinandersetzung gewappnet zu sein und um sicher zu gehen, dass er sich durchsetzen werde, nahm A ein in der Hütte befindliches Messer mit. Als er beim Verlassen des Grundstücks an G vorbeiging, äußerte dieser sinngemäß unter anderem „Jetzt hau’ ich dich“ und packte ihn an der Schulter. Daraufhin versetzten sowohl A als auch G dem jeweils anderen je einen Faustschlag im Kopfbereich. Nunmehr zog A das Messer und stach dem G in die rechte Flanke oberhalb des Darmbeinkamms. Der Stich drang mindestens zehn Zentimeter in die Muskulatur der rechten seitlichen Bauchwand in Richtung Körpermitte zur Niere ansteigend ein. Es kam zu einer leichten Blutung im Bereich der Flexur des Dickdarms, ohne dass dieser selbst verletzt wurde. Dem A war dabei bewusst, dass der Stich tödliche Folgen haben konnte; dies war ihm jedoch gleichgültig.

G bemerkte sofort den Schmerz infolge des Stichs und rief: „Er hat mich gestochen“. Spätestens jetzt wußte A, dass der Stich getroffen hatte. Ihm war bewusst, dass er den Stich mit Wucht geführt hatte, und er ging davon aus, dass er G empfindlich, möglicherweise auch tödlich verletzt hatte. Zugleich befürchtete er, er würde es spätestens jetzt nicht nur mit G, sondern auch mit S und Z zu tun bekommen, nachdem diese gesehen hatten, dass er einen Messerstich ausgeführt hatte. Deshalb führte er keine weiteren Stiche mehr durch, sondern ergriff die Flucht Richtung Wald. S verfolgte zunächst den A, brach die Verfolgung aber ab, zum einen, weil A schnell rannte und ihm dabei „komm nur nicht näher“ zugerufen hatte, und zum anderen, um sich um den G zu kümmern.

## **Entscheidung 2020-II-5 \*\***

**BGH, Beschl. v. 14.1.2020 – 2 StR 284/19, NStZ 2020, 341**

### **Sachverhalt**

A traf am 26.7.2018 gegen 4.45 Uhr mit der Z, derer er sich zu diesem Zeitpunkt gewaltsam bemächtigt hatte, um mit ihr – nach Ende ihrer Beziehung – zu reden und für sich zurückzugewinnen, auf den in einem Gebüsch schlafenden P. A führte in seiner rechten Hand ein Messer. Ihm kam die Idee, P dessen Geld zu entwenden. Er zog dem schlafenden P das Portemonnaie aus der Gesäßtasche und steckte es in seine Gürteltasche. Sodann durchsuchte er dessen Rucksack nach Stehlenswertem. Als er den Rucksack wieder auf den Boden legte, erwachte P. Um sich den Besitz der Geldbörse zu sichern und die befürchtete Gegenwehr des P im Keim zu ersticken, stach A unvermittelt viermal kraftvoll auf P ein, wobei er dessen Tod zumindest billigend in Kauf nahm.

Der völlig überraschte P sprang nach dem vierten Stich plötzlich auf und lief in Richtung einer nahegelegenen Böschung. A setzte ihm etwa zwei bis drei Meter nach und versetzte ihm noch einen weiteren Stich in die linke Schulter. Es gelang dem P, die Böschung zu einer Straße hochzulaufen. In dieser Situation ließ A von P ab, weil er nicht gleichzeitig diesen weiterverfolgen und die Z, der sein Interesse in erster Linie galt, überwachen konnte. Er entschloss sich daher, mit Z seinen Weg fortzusetzen und P nicht weiter zu verfolgen. Der lebensgefährlich verletzte P wurde kurz darauf von Passanten gefunden und gerettet.

## **Entscheidung 2020-II-6 \***

**BGH, Beschl. v. 26.11.2019 – 3 StR 323/19, NStZ 2020, 344**

### **Sachverhalt**

A gehörte einer Bande an, deren Mitglieder sich im Jahr 2010 zusammengeschlossen hatten, um sich durch arbeitsteiligen und fortgesetzten betrügerischen Verkauf von Wertpapieren jeweils eine dauerhafte Einnahmequelle zu verschaffen. Einige Bandenmitglieder waren als „Telefonverkäufer“ tätig. Sie riefen potentielle Kunden an, traten als Mitarbeiter einer „G“ auf und empfahlen den Kauf sog. vorbörslicher Aktien einer „O“, obwohl eine Lieferung solcher Aktien weder möglich noch beabsichtigt war. Dabei spiegelten sie den Kunden vor, dass der – von der G begleitete – Börsengang der O bevorstehe und dass die O Kapital einsammele, um sich an Firmen zu beteiligen, die in kanadischen Ölsandgebieten Rohöl gewannen. Sowohl bei den Telefonaten als auch in einem den Kunden später übersandten Anschreiben wurde auf Internetseiten der O und der G verwiesen, aus denen sich u.a. ergab, dass „die G“ eine „erfolgreiche private Investmentbank mit langjähriger Erfahrung“ sei und dass eine Investition in Aktien der O ausweislich eines „MarketWatch New York Sonderreports“ mit dem Titel „Analyse: Erdölförderung/Verbrauch/Verfügbarkeit“ ein „Kurspotential von mehreren hundert Prozent in den nächsten 12 Monaten“ berge.

Die Idee zu dem Betrugssystem hatte D entwickelt. Er hatte auch die zur Realisierung des Vorhabens notwendige Infrastruktur geschaffen und den M angeworben, der sich um den Aufbau des Vertriebs kümmerte. Die Telefonverkäufer arbeiteten in einem sog. Opening-Büro und in einem sog. Loading-Büro. Die im Opening-Büro tätigen Telefonverkäufer nahmen erste Kontakte zu potentiellen Kunden auf, die Telefonverkäufer im Loading-Büro hatten die Aufgabe, bereits angeworbene Kunden zum Kauf weiterer Aktien zu veranlassen. Die Telefonverkäufer begannen ihre Tätigkeit im April 2010. Spätestens ab Mai 2011 waren sowohl sie als auch die Internetauftritte von O und G nicht mehr erreichbar.

A arbeitete von November 2010 bis April 2011 im sog. Backoffice des von K geleiteten Opening-Büros. Seine Tätigkeit bestand darin, denjenigen Anlegern, die gegenüber den Telefonverkäufern Interesse an einer Zeichnung der O-Aktien signalisiert hatten, Informationsmaterial zuzusenden, das K erstellt hatte. Falls die Kunden dann tatsächlich Aktien der O erwerben wollten, hatte A ferner die Aufgabe, ihnen ebenfalls von K vorgefertigte Zeichnungsscheine und Anschreiben mit den Kontodaten zu übersenden, auf welche die Anleger ihre Zahlungen leisten sollten. Zu diesem Zweck stand ihm ein Computer zur Verfügung, auf dem nahezu sämtliche Schreiben hinterlegt waren, die K zur Information der Anleger und zur Durchführung eines Kaufs entworfen hatte. A nahm überdies Telefonate von Anlegern entgegen. Weil er selbst nicht in den Telefonverkauf eingebunden war, notierte er in diesen Fällen lediglich entweder Rückrufdaten oder gab das Telefon an den jeweils zuständigen Telefonverkäufer weiter. Für seine Tätigkeit erhielt er ein monatliches Fixgehalt von 1500 Euro. Das Gehalt wurde ihm von M ausgezahlt, der die zur Bezahlung der Vertriebsmitarbeiter verwendeten eingenommenen Gelder seinerseits von D erhalten hatte.

## **Entscheidung 2020-II-7 \***

**BGH, Beschl. v. 17.10.2019 – 3 StR 521/18, NStZ 2020, 273**

### **Sachverhalt**

Spätestens im Jahr 2012 schlossen sich A, der rechtskräftig verurteilte G sowie unbekannte Personen, zumindest die nicht näher identifizierten „T“ und „X“ zusammen, um sich fortan ihre Einkünfte durch den vielfachen Diebstahl von Pkw, die Manipulation der jeweiligen Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN) und den gewinnbringenden Verkauf der Fahrzeuge aufzubessern und sich so eine nicht nur vorübergehende, nicht ganz unerhebliche Einnahmequelle zu verschaffen.

Gemäß dem gemeinsamen Tatplan gingen die Beteiligten wie folgt vor: Zusammen mit zumindest einer weiteren unbekannt Person entwendete „T“, zum Teil auch unter G's Mitwirkung, in Norddeutschland Pkw, insbesondere solche des Typs Ford Kuga, und überführte diese in den Raum B. Dort verfälschten Unbekannte, unter anderem „T“ und „X“, die FIN der gestohlenen Fahrzeuge, indem sie am Bodenblech im Fußraum auf der Beifahrerseite neue Metallplatten mit einer um die letzten sechs oder sieben Stellen veränderten FIN anbrachten, andere Frontscheiben einsetzten, auf denen diese veränderte FIN sichtbar war, und entsprechende Typenschilder an die Innenseite der Fahrertür klebten. Unbekannte führten anschließend die manipulierten Pkw unter Vorlage von Totalfälschungen dänischer oder britischer Zulassungspapiere beim TÜV oder der DEKRA vor, wo die Fahrzeuge unter den falschen FIN abgenommen wurden. Anschließend wurden die Pkw unter anderem mit den vom TÜV bzw. der DEKRA erstellten Unterlagen bei einer deutschen

Zulassungsstelle als Reimport angemeldet und – überwiegend auf den Namen von nicht existenten oder nicht informierten Personen – neu zugelassen; die Mitarbeiter der Zulassungsstelle stellten dementsprechend die Zulassungsbescheinigungen Teil I und II (früher: Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief) aus, in denen die falsche FIN eingetragen war. Die auf diese Weise „reingewaschenen“ Fahrzeuge wurden an Dritte veräußert.

Dem A – der an der Entwendung der Pkw nicht beteiligt war – kam nach dem gemeinsamen Tatplan regelmäßig die Aufgabe zu, die Zulassung der Kraftfahrzeuge zu organisieren. Mitunter war er auch mit deren Veräußerung an Dritte befasst. Die Verkaufserlöse erhielten „T“ und „X“, während dem A ebenso wie G feste „Provisionen“ zufließen.

Im Einzelnen beging A in Umsetzung der Bandenabrede die folgenden Taten:

An neun verschiedenen Tagen zwischen dem 12.8. und dem 16.12.2013 nahm er die Neuanmeldung und -zulassung jeweils eines gestohlenen und manipulierten Ford Kuga unter falscher FIN vor, wobei entweder A selbst oder ein von ihm beauftragter Zulassungsdienstleister gegenüber der Zulassungsstelle auftrat und Unterlagen einreichte, unter anderem inhaltlich unzutreffende Dokumente des TÜV. Die Fahrzeuge waren dieser technischen Prüforganisation zuvor – ohne Mitwirkung des A – unter Vorlage von Totalfälschungen dänischer Zulassungspapiere vorgestellt worden. Andere Bandenmitglieder veräußerten die neun Fahrzeuge sukzessive. In dem zeitlich ersten Fall fand der Verkauf „nach genauer Absprache“ mit A statt; in diesem Fall erhielt er für sein Tun einen vom Käufer in Zahlung gegebenen Pkw des Typs BMW 545 i im Wert von 5000 Euro, den er anschließend auf sich zuließ und nutzte. In den weiteren Fällen erhielt er für seine Tätigkeit aus den Erlösen jeweils eine „Provision“ in Höhe von entweder 1500 Euro oder 500 Euro.

## **Entscheidung 2020-II-8 \*\***

**BGH, Beschl. v. 24.1.2019 – 5 StR 480/18, NStZ 2020, 345**

### **Sachverhalt**

Der erheblich alkoholisierte A stach aus Wut mehrmals mit einem Messer auf den Hals- und Nackenbereich des rücklings auf einem Sofa seiner Wohnung liegenden R ein, um ihn zu töten. R erlitt dadurch mehrere stark blutende, konkret lebensgefährliche Verletzungen. A ging deshalb – objektiv zutreffend – davon aus, dass R alsbald versterben werde. Er verließ daher den im Erdgeschoss liegenden Tatort und ging zu seinem im ersten Stock wohnenden Bekannten P. Dort angekommen äußerte er: „Ich habe ihn aufgeschlitzt.“ Daraufhin lief die bei P zu Besuch weilende Z in die Wohnung des R, wo sie diesen schwer verletzt, aber noch lebend vorfand. Sie rannte in Panik nach draußen, um Hilfe zu holen.

Währenddessen begab sich auch A wieder in die Wohnung des R. Um ihn endgültig zu töten, versetzte er ihm – nur einige Minuten nach dem ersten Angriff – mit einem Küchenmesser einen Stich in die Herzregion. Kurz danach erstarb R infolge der zahlreichen Stichverletzungen durch Verbluten in Kombination mit einer Flüssigkeitsansammlung im Herzbeutel.

## **Entscheidung 2020-II-9 \*\***

**BGH, Beschl. v. 12.11.2019 – 2 StR 415/19, NStZ 2020, 284**

### **Sachverhalt**

A, ein aktiver Feuerwehrmann, wohnte seit Januar 2018 mit N und deren zwei und vier Jahre alten Kindern in einem im Jahr 1900 erbauten, renovierten Haus, an das unmittelbar eine alte Scheune angrenzte. Im April 2018 trennte sich N von dem extrem eifersüchtigen, zum Kontrollwahn neigenden A und wies diesen aus ihrem Haus. Darüber wütend und verärgert begab sich A am 4.5. 2018 gegen 1.15 Uhr zu dem bäuerlichen Anwesen und zerstach die Reifen des vor dem Haus abgestellten Pkw der N.

In seiner Wut noch nicht besänftigt, betrat A die an das Wohnhaus angrenzende Scheune, in der sich zahlreiche Strohballen befanden. Um der N weiter zu schaden, steckte er die Scheune in Brand, wohlwissend, dass sich im angrenzenden Wohnhaus die schlafenden kleinen Kinder und die N befanden; deren möglichen Tod nahm er billigend in Kauf. Wie von A vorhergesehen, brannten die Scheune und das Wohnhaus vollständig nieder; der Sachschaden betrug ca. 847 000 Euro.

Die noch wach im Bett liegende N hatte den Brand rechtzeitig bemerkt, weshalb es ihr gelungen war, das Wohnhaus mit den beiden Kindern unversehrt zu verlassen.

## **Entscheidung 2020-II-10 \*\***

**BGH, Beschl. v. 29.8.2019 – 2 StR 295/19, NStZ 2020, 426**

### **Sachverhalt**

A bewohnte als einziger Mieter einen freistehenden Bungalow mit einer Wohnfläche von ca. 42 qm. Im Herbst 2015 fasste er den Entschluss, das Haus niederzubrennen, um zu einem späteren Zeitpunkt einen Versicherungsbetrug zu begehen.

Zu diesem Zweck schloss er am 9.10. 2015 im Internet eine Hausratversicherung über 50 000 Euro mit Wirkung zum 1.11.2015 ab und bezahlte sofort die erste Jahresprämie von 81, 44 Euro.

In der Nacht zum 28.11. 2015 brannte A unter Verwendung von Brandbeschleuniger den Bungalow nieder, wobei er infolge einer Verpuffung schwerste Brandverletzungen erlitt. Der Sachschaden betrug ca. 20 000 Euro, andere Menschen kamen nicht zu Schaden. Eine am 4.6. 2016 beantragte Schadensregulierung hat die Versicherung nach Einsicht in die Ermittlungsakte abgelehnt.

## **Entscheidung 2020-II-11 \*\***

**BGH, Beschl. v. 20.3.2019 – 4 StR 517/18, NStZ 2020, 225**

### **Sachverhalt**

A entschloss sich am 2.10. 2016 bei einer Fahrt durch die K-Straße in E dazu, mit dem von ihm geführten Pkw auf eine Menschengruppe zuzufahren, die sich zum Teil auf der Straße und zum Teil auf dem neben der Straße verlaufenden Fußgängerweg befand. Dieser war durch Betonpoller zur Straße hin abgegrenzt. Dabei erkannte A, dass der M mit dem Rücken zu ihm vor den Pollern auf der Straße stand, und beabsichtigte, diesen mit seinem Fahrzeug nicht unerheblich zu verletzen.

M wurde entweder durch Rufe von anwesenden Personen oder durch das Motorengeräusch des auf ihn zufahrenden Fahrzeugs aufmerksam und sprang, unmittelbar bevor es zu einer Kollision kam, hinter die Poller, wobei er eine neben ihm befindliche Mülltonne gleichzeitig schützend vor sich warf. Das von A gelenkte Fahrzeug verfehlte ihn infolge seines Sprungs und streifte den ersten Poller mit einer Kollisionsgeschwindigkeit von mindestens 20 km/h und höchstens 33 km/h. Außerdem erfasste es frontal die Abfalltonne, deren Deckel dadurch abbrach und bei der ein Rad verkratzt wurde. Wäre M nicht hinter die Poller gesprungen, wäre er von dem Fahrzeug des A erfasst und wie von diesem beabsichtigt nicht unerheblich verletzt worden.

## **Entscheidung 2020-II-12 \*\*\***

**BGH, Beschl. v. 14.4. 2020 – 5 StR 10/20, NStZ 2020, 483**

### **Sachverhalt**

A und M begegneten am 1.3. 2019 kurz nach Mitternacht auf der Straße dem G. Nachdem dieser den A gefragt hatte, ob er – A – ihm Drogen verkaufe, kam es aus nicht näher bekanntem Anlass zu einem Gerangel, bei dem niemand verletzt wurde. Im Zuge der Auseinandersetzung entschied sich G zu fliehen. Dabei verlor er von ihm selbst zunächst unbemerkt sein Mobiltelefon im Wert von etwa 20 Euro. Dem G war bei der Flucht klar, dass er Hab und Gut am Ereignisort zurückgelassen hatte und beschloss schon zu diesem Zeitpunkt, später zurückzukehren und die Sachen wieder an sich zu nehmen. A und M setzten zunächst ihren Weg fort. Als sie auf ihrem Rückweg am Ort des Geschehens vorbeikamen, erblickte A das Mobiltelefon des G und entschloss sich, dieses an sich zu nehmen, um es für sich zu behalten.

## **Entscheidung 2020-II-13 \*\*\***

**BGH, Beschl. v. 22.1.2020 – 3 StR 526/19, NStZ 2020, 484**

### **Sachverhalt**

In der Nacht auf den 24.6. 2016 stieg A in ein Wohnhaus ein, nachdem er zuvor ein Fenster aufgehebelt hatte. Während eine Bewohnerin im ersten Stock schlief, durchsuchte A das Erdgeschoss. Anschließend flüchtete er mit einer Beute von 490 Euro.

In der Folgezeit beschloss A, von nun an vorrangig in die Häuser von Verstorbenen einzubrechen. Über entsprechende Todesfälle informierte er sich durch Traueranzeigen in der Tageszeitung. Zur Ausführung der Taten versicherte er sich der Unterstützung des M.

Seinem Plan entsprechend hebelte A am 6.5. 2017 ein Fenster im Haus eines zwei Wochen zuvor Verstorbenen auf. Er stieg ein, während M draußen den Fluchtweg absicherte. Die Beute von 60 Euro Bargeld teilten A und M auf.

Am 29.6. 2017 hebelte A die Terrassentür einer weiteren Immobilie auf. Auch dieses Haus stand leer, weil die Bewohnerin kurz zuvor verstorben war. Während M erneut die Sicherung des Fluchtwegs übernahm, stieg A ein, brach einen Tresor aus einem Schrank und nahm ihn an sich. Nach ihrer Flucht öffneten die Täter diesen und teilten den Inhalt von 1000 Euro Bargeld.

Am 19.7. 2017 brach A das Vorhängeschloss des Lagercontainers eines Sportvereins auf. Daraus erbeutete er u.a. einen Werkzeugkoffer. Hierbei handelte er in der Absicht, sich durch gleichgelagerte Taten eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen.

## **Entscheidung 2020-II-14 \*\***

**BGH, Beschl. v. 18.9.2019 – 1 StR 129/19, NStZ 2020, 219**

### **Sachverhalt**

Am 16.6. 2018 forderte eine dem A bekannte, aber nicht identifizierte Person namens B diesen auf, wie in der Vergangenheit bereits geschehen, für ihn einen Pkw anzumieten. Auf diese Aufforderung hin fuhr A mit B und zwei weiteren, ihm bekannten Personen, zu einer Autovermietung. Auf die Frage des A, wofür er den anzumietenden Pkw benötige, antwortete B ihm, dass er und die zwei weiteren Personen einen Diebstahl begehen wollten. Man habe den Plan, eine Geldtasche aus dem stehenden Auto des Fleischgroßhändlers K zu entwenden. Dass dieser über hohe Bargeldeinnahmen verfügte, war dem A bekannt. Er hatte im Jahr 2017 selbst geplant, in das Privathaus des K einzudringen, den Einbruchsplan aber damals wegen einer polizeilichen Kontrolle aufgegeben. A ging zunächst davon aus, dass die Täter an einer

Ampel oder im Stau die Autotüre des K aufreißen, eine Tasche herausholen und wegrennen würden. Er billigte diesen Plan, da keine Gewalt angewendet werden sollte, und mietete gegen 10.15 Uhr einen Pkw Opel Astra, den er B überließ.

Gegen 12 Uhr baten die zwei namentlich bekannten Personen den A, ihnen zusätzlich seinen Pkw VW Polo zu überlassen. Sie würden eventuell ein zweites Auto benötigen, um dieses an einer Ampel vor das Auto des K zu stellen, aus dem die Tasche gestohlen werden solle, damit dieses nicht nach vorne wegfahren könne, bzw. um das Auto des K an einer Ampel abbremsen zu können. Die beiden Personen versprachen dem A einen Anteil an der Tatbeute in Höhe von 1000 Euro. Auch dieser Bitte kam A nach und überließ den beiden zur Durchführung des geschilderten Tatplans sein Fahrzeug.

Tatsächlich entwendeten gegen 13.25 Uhr zwei Personen dem K einen Koffer mit insgesamt 22 330 Euro Bargeld aus dem Kofferraum, nachdem dieser seinen Pkw vor seinem Haus geparkt hatte. Um eine etwaige Gegenwehr des K zu unterbinden, sprühte ein Täter ihm Pfefferspray ins Gesicht, als er gerade aussteigen wollte. Der weitere Täter nahm in Ausführung des gemeinsamen Tatplans den Koffer mit dem Bargeld an sich. Anschließend flüchteten beide mit dem von A angemieteten Opel Astra.

Davon, dass es sich bei einem der zwei vor Ort handelnden Täter um den A handelte, oder dieser Kenntnis von dem geplanten Einsatz von Pfefferspray hatte, konnte sich die Strafkammer nicht überzeugen. Sie geht aber davon aus, dass A aufgrund des ihm geschilderten Tatplans billigend in Kauf nahm, dass bei der Tatausführung Gewalt gegenüber K angewendet werden würde. Diese sei in dem Versperren des Weges bzw. in dem Erzwingen des Anhaltens durch ein Abbremsen mit dem zweiten Fahrzeug zu sehen. Der zweite Pkw hätte sich als unüberwindliches physisches Hindernis für K dargestellt, der durch das Versperren der Fahrbahn an einer Weiterfahrt bzw. Flucht und damit an einem körperlichen Widerstand gehindert gewesen sei. Eine Gegenwehr in Form des nach vorne Wegfahrens sei so zumindest erschwert, wenn nicht gar ausgeschlossen gewesen.

## **Entscheidung 2020-II-15 \*\***

**BGH, Beschl. v. 29.8.2019 – 2 StR 85/19, NStZ 2020, 356**

### **Sachverhalt**

A war von September 2014 bis zu seiner Kündigung im September 2017 in einer T-Filiale in F als Verkäufer angestellt. Anfang Dezember 2017 beschloss A, unter Ausnutzung der während seiner Beschäftigung erworbenen Kenntnisse zu den dortigen Räumlichkeiten und Betriebsabläufen Bargeld aus dem Tresor dieser T-Filiale zu entwenden.

In Umsetzung des Tatplans hatte A ausgekundschaftet, dass die Z, mit der A längere Zeit zusammengearbeitet hatte, am 12.12. 2017 in der „Spätschicht“ arbeiten und nach Schichtende die zur Filiale gehörigen Schlüssel mit nach Hause nehmen würde. Er lauerte ihr an diesem Abend gegen 21.25 Uhr an der ihm bekannten Wohnanschrift in einem Hinterhof auf und sprühte ihr ohne Vorwarnung mit einem Reizstoffsprühgerät in das Gesicht, um aus ihrer Handtasche die Filialschlüssel – und mit diesen das im Tresor deponierte Bargeld – zu entwenden. Dem zufällig anwesenden Passanten S, der der Z zu Hilfe eilte, sprühte A

ebenfalls mit dem Reizstoffsprüngerät ins Gesicht. Es gelang dem A daraufhin, der Z die Handtasche zu entreißen und damit davonzulaufen. S lief dem A hinterher, gab die Verfolgung allerdings auf, als dieser ihm – um sich das Diebesgut zu sichern – nochmals das Pfefferspray ins Gesicht sprühte.

A entnahm der Handtasche der Z die Filialschlüssel, entledigte sich der Tasche mit deren übrigem Inhalt auf seinem weiteren Fluchtweg und ließ sich unmittelbar von einem Taxi zur Filiale der T GmbH fahren, wo er zwischen 21.30 und 22.18 Uhr eintraf. Mit den entwendeten Schlüsseln öffnete er die Räumlichkeiten und den dort befindlichen Tresor. Seiner vorgefaßten Absicht entsprechend entnahm er aus diesem 18 330 Euro Bargeld und verließ die Filiale über den Hinterausgang.

## **Entscheidung 2020-II-16 \***

**BGH, Beschl. v. 13.11.2019 – 3 StR 342/19, NStZ 2020, 417**

### **Sachverhalt**

Am Abend des 27.10. 2017 hielten sich A, D, M, H und Z auf einer Kirmes auf. Als H den ihm flüchtig bekannten M fragte, ob er ihm ein Gramm Marihuana verkaufen könne, hielt M kurz Rücksprache mit A und D und stellte H den Verkauf anschließend in Aussicht. Die fünf Männer begaben sich sodann in einen Park, wobei H davon ausging, dass er dort das Marihuana erhalten werde. Tatsächlich wollten ihm A, D und M aber kein Marihuana verkaufen, sondern ihn und Z „abrippen“, das heißt ihnen unter Gewaltandrohung Wertsachen abnehmen, um diese für sich zu behalten. M führte an dem Abend einen Schlagring mit sich. A, D und M waren dahin übereingekommen, dass der Schlagring bei der Tat zumindest als Drohmittel zum Einsatz kommen sollte. Den Schlagring hatte schließlich A an sich genommen.

Auf dem Weg in den Park hinein ging M mit H und Z voraus und unterhielt sich mit ihnen, während A und D mit etwas Abstand folgten. Als M auf eine Bluetooth-Musikbox aufmerksam wurde, die H bei sich hatte, bat er ihn, ihm die Musikbox zu geben, damit er sie sich ansehen könnte. H übergab daraufhin die Musikbox. M reichte sie anschließend an D weiter, der sie in seine Jackentasche steckte.

Im Park kam Z sodann auf die in Aussicht gestellten Betäubungsmittel zu sprechen. Er öffnete im Hinblick auf den beabsichtigten Kauf sein Portemonnaie und nahm 10 oder 20 Euro heraus, die D daraufhin an sich nahm. Als H und Z nunmehr ihren Unmut darüber äußerten, dass sie nicht das in Aussicht gestellte Marihuana erhielten, zog A den Schlagring über die Finger der rechten Hand und hielt ihn mit geballter Faust H und Z vor. Dabei standen A, D und M in einem Halbkreis um H und Z herum, hinter denen ein Bach verlief, der ihnen den Weg nach hinten abschnitt. M sagte nun sinngemäß zu H und Z: „Macht jetzt keinen Scheiß, sonst gibt’s was auf die Fresse“. Im Anschluss daran ließen H und Z es aus Angst vor Schlägen mit dem Schlagring geschehen, dass A, D und M eine Bauchtasche von H und das Portemonnaie von Z an sich nahmen, in dem sich mindestens 150 Euro befanden. Die Bluetooth-Musikbox verkaufte D später für 50 Euro.

## **Entscheidung 2020-II-17 \*\*\***

**BGH, Beschl. v. 8.1.2020 – 4 StR 548/19, NStZ 2020, 286**

### **Sachverhalt**

A, der auf der Suche nach einer Einnahmequelle war, um sich Marihuana kaufen zu können, bedrohte zwei 13-jährige Jungen mit einem Messer und forderte sie auf, für ihn in der Innenstadt von Detmold Wertgegenstände zu stehlen. Wie von A beabsichtigt, hatten die beiden Jungen Angst vor A und waren von dem vorgehaltenen Messer so beeindruckt, dass sie sich zunächst nicht zu widersetzen wagten. Auf dem Weg in die Innenstadt gelang es ihnen aber, wegzulaufen und sich dem A zu entziehen.

## **Entscheidung 2020-II-18 \***

**BGH, Beschl. v. 21.8.2019 – 3 StR 221/18, NStZ 2020, 291**

### **Sachverhalt**

A, die ausgebildete Krankenschwester ist und diesen Beruf in der Vergangenheit bei wechselnden Arbeitgebern ausgeübt hatte, bewarb sich bei der Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen als Krankenpflegerin. Dabei gab die vielfach wegen Betrugstaten vorbestrafte A wahrheitswidrig an, nicht vorbestraft zu sein und von 1996 bis 2014 durchgehend in einem Krankenhaus in Frankfurt am Main gearbeitet zu haben. Sie wurde ab dem 2.5. 2016, befristet bis Ende Februar 2017, in der JVA als Krankenpflegerin eingestellt.